



Mit unseren Steuertipps zum Jahresende können Sie wieder Geld sparen!

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahresende für Unternehmer

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen vor dem Jahreswechsel zu überprüfen. Was ist vor dem 31.12. noch unbedingt zu erledigen? Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf einige Steuerthemen hinweisen.

Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2025 achten sollten

Auch in diesem Jahr gibt es einige Besonderheiten, die bei Investitionen zu beachten sind:

• Degressive Abschreibung

Für neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (= degressive Ab-

schreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

1. Dezember 2025

- ZM 10/2025

15. Dezember 2025

- Umsatzsteuer 10/2025
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 11/2025
- KESt, NoVA, Energieabgaben 10/2025
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 10/2025 (+ SVZ 2025)
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 10/2025
- KESt Zinsen aus Geldeinl. VZ 2025
- Werbeabgabe 10/2025
- Digitalsteuer 10/2025

31. Dezember 2025

- ZM 11/2025

15. Jänner 2026

- Umsatzsteuer 11/2025
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2025
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2025
- Fremdenverkehrsabgabe 10–12/2025
- Feuerschutzsteuer 11/2025
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 11/2025
- Werbeabgabe 11/2025
- Rückverrechnung Versicherungssteuer-SVZ 2025
- Digitalsteuer 11/2025

2. Februar 2026

- USt für EU-OSS 10–12/2025
- Ende der Gültigkeit Vignette 2025
- Übermittlung Jahreslohnzettel u. Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2025 (mittels Formular)

AUS DEM INHALT:

Steuertipps zum Jahresende für Unternehmer	1
Kündigungsfristen Arbeiter	6
Kündigungsfristen und Kollektivvertragsfähigkeit für freie Dienstnehmer	7
Vorsicht beim IBAN!	7

- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

• **Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden**

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Durch das Maßnahmenpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ aus dem Jahr 2024 wurde die beschleunigte AfA für Wohngebäude befristet ausgebaut. Bei Wohngebäuden, welche nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit, für die ersten drei Jahre die dreifache AfA (4,5%) geltend zu machen. Zusätzlich dazu gilt für das Jahr der Fertigstellung, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt, die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht, sodass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann. Diese Erleichterung gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem Gebäudestandard „Bronze“ entsprechen.

• **Begünstigte Abschreibung für klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen**

Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen können ab dem Jahr 2024 begünstigt auf 15 Jahre abgesetzt werden. Dies gilt nur dann, wenn eine

Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes für diese Maßnahme ausbezahlt wird. Wird keine Förderung ausbezahlt und kann plausibel dargelegt werden, dass die Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt hätte, so kann die beschleunigte AfA dennoch geltend gemacht werden.



• **Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven**

Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 1.000,-- (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden. Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

Disposition über Erträge/Einnahmen bzw Aufwendungen/Ausgaben

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2026 oder SVS-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2025) und Verschieben von Einnahmen in das Folgejahr ihre Einkünfte steuern.

Diese Dispositionen sind 2025 besonders interessant, da 2026 die jährliche Valorisierung der Tarifgrenzen (2026 nur 2/3 der Inflation) sowie die Erhöhung der Basispauschalierung vorgenommen wird.

Basispauschalierung vs Vollständige E/A-Rechnung

Sofern man nicht aufgrund einer Gesetzesvorschrift zur doppelten Buchführung verpflichtet ist und dies auch nicht freiwillig tut, werden betriebliche Einkünfte durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (E/A-Rechnung) ermittelt.

Im Rahmen der E/A-Rechnung steht dem Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen auch die Basispauschalierung zur Verfügung. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben werden hier die Betriebsausgaben pauschal ermittelt. Ob die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden oder die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben angesetzt werden, kann grundsätzlich der Steuerpflichtige selbst entscheiden (Wahlrecht).

Dieses Wahlrecht ist allerdings an Anwendungsvoraussetzungen der Basispauschalierung geknüpft.

Diese sind:

- Es müssen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder aus gewerblicher Tätigkeit vorliegen.
- Es darf keine Buchführungspflicht bestehen oder nicht freiwillig Bücher geführt werden.
- **NEU:** Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs dürfen € 320.000,-- nicht überschreiten (ab dem Jahr 2026: € 420.000,--).

Hinweis:

Geht der Steuerpflichtige von der Basispauschalierung auf die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über, ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben nach der Basispauschalierung erst wieder nach dem Ablauf von 5 Jahren möglich (5-Jahres-Bindung).

NEU: Die Betriebsausgabenpauschale beträgt:

- Bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, beim selbständigen Geschäftsführer sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen

Tätigkeit 6% des Umsatzes, höchstens jedoch € 19.200,-- (ab dem Jahr 2026: € 25.200,--),

- Sonst 13,5%, höchstens jedoch € 43.200,-- (ab dem Jahr 2026: 15% sowie höchstens € 63.000,--).

Neben dieser Pauschale sind folgende Ausgaben zusätzlich abzugsfähig:

- Ausgaben für Waren bzw Fremdleistungen.
- Ausgaben für Löhne inkl Lohnnebenkosten.
- Ausgaben für Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung.
- Das Arbeitsplatzpauschale.
- 50% der Kosten für ein Öffi-Ticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte).
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht.

Es ist also stets zu prüfen, ob die Basispauschalierung anwendbar ist und ob diese unter Umständen steuerlich vorteilhafter ist. Aufgrund der 5-Jahres-Bindung nach einem Wechsel von der Basispauschalierung auf die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine möglichst genaue Prognose für die Zukunft notwendig. Die 5-jährige Bindungsfrist wird nur ausgelöst, wenn der Steuerpflichtige freiwillig die Gewinnermittlung wechselt bzw ändert. Ist die Betriebsausgabenpauschalierung aufgrund der Höhe der Vorjahresumsätze nicht anwendbar, so löst dies keine Bindungswirkung für die Zukunft aus.

Gewinnfreibetrag/ Investitionsfreibetrag

• Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt ab dem Jahr 2024 bis zu 15% des Gewinns, max € 46.400,-- pa.

Ein Grundfreibetrag von 15% von bis zu € 33.000,-- Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 33.000,-- = € 4.950,--). Für Gewinne über € 33.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn

der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

• Investitionsfreibetrag (IFB)

Der IFB führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten von begünstigten Anlagegütern (für maximal € 1 Mio. Anschaffungskosten pro Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des IFB ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind. Bestimmte Wirtschaftsgüter sind vom IFB ausgenommen.

NEU: Mit 16.10.2025 wurde von der Bundesregierung eine befristete Erhöhung des IFB beschlossen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (für begünstigte Wirtschaftsgüter) auf den Zeitraum nach dem 31.10.2025 und vor dem 1.1.2027 entfallen, beträgt der Investitionsfreibetrag 20% der begünstigten Anschaffungs- bzw Herstellungskosten und bei klimafreundlichen Investitionen 22%. Da die Erhöhung nur für die Monate November und Dezember gilt, besteht eine aliquote Höchstinvestitionssumme für diese Monate von € 166.667,--. Übersteigen die Investitionskosten diesen Betrag, kann der Überhang wahlweise im Jahr 2025 zum regulären (10%/15%) IFB zugerechnet werden oder in das Jahr 2026 zum erhöhten Investitionsfreibetrag (innerhalb der Höchstgrenze von € 1.000.000,--) verschoben werden. Es ist somit wichtig die Investitionen ab dem 1.11.2025 gut zu planen, sodass der Höchstbetrag der Jahre 2025 und 2026 optimal verwertet werden kann.

Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

Was bei der Steuerplanung für 2025 noch beachtet werden sollte

• Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

• Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

• Gebäudeentnahme zum Buchwert

Seit dem 1.7.2023 erfolgt die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei einem Gebäudeverkauf die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde.

Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steuerhängig. Durch die Neuregelung entfällt damit die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung bzw -aufgabe.

Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw gedient hat.

• Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns

des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2025 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2025 geleistet werden. Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Auch kriegsereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG, was durch den Ukraine-Krieg bzw. den Auseinandersetzungen im Nahen Osten ja leider an Bedeutung zugenommen hat. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Medienberichten des Unternehmens).

Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

• Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von € 1 Mio pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen

und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Ein fiktiver Unternehmerlohn (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit kann bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigt werden. Als fiktiver Unternehmerlohn können € 50,- pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= € 86.000,- pro Person und WJ) angesetzt werden.

NEU: Im Jahr 2025 wurden vom BMF die neuen Forschungsprämienrichtlinien (FoPR) veröffentlicht. Die neuen Richtlinien sollen die bisherigen Präzisierungen in den Einkommensteuerrichtlinien ablösen und gelten für alle Anträge ab dem Kalenderjahr 2026. Mit dem Inkrafttreten wird bis Ende 2025 gerechnet.

Für den Prämienantrag 2025 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen. Der Antrag auf Gewährung der Forschungsprämie kann beim Finanzamt bis spätestens 4 Jahre nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahrs gestellt werden.

• Öko-Zuschlag Wohngebäude

Im Jahr 2024 wurde ein zeitlich befristeter Öko-Zuschlag für Wohngebäude eingeführt, welcher – angelehnt an das Öko-Sonderausgabenpauschale für Pri-

vate – klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude auch für den betrieblichen bzw. außerbetrieblichen (Vermietung und Verpachtung) Bereich fördert. Für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem oder thermischenergetische Sanierungen eines Wohngebäudes können zusätzlich 15% der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden. Im betrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag nur im Jahr 2024 oder 2025 geltend gemacht werden. Der Öko-Zuschlag kann nicht mit dem Investitionsfreibetrag kombiniert werden.

Im außerbetrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, die in den Jahren 2024 oder 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (zB Instandsetzung) kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Daher ist es theoretisch möglich, einen Öko-Zuschlag bei entsprechender Verteilung auch in Jahren nach 2025 zu berücksichtigen.

• Vorteile der Elektromobilität

Investitionen in die Elektromobilität wurden seit dem Jahr 2023 durch die Einführung des Investitionsfreibetrags attraktiver gemacht. Die E-Mobilitätsförderungen wurden im Jahr 2025 stark eingeschränkt und gelten im Jahr 2025 sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich nur noch für E-Zweiräder und E-Ladeinfrastruktur. Ebenfalls wurde ab dem 1.4.2025 die motorbezogene Versicherungssteuer für Elektrofahrzeuge eingeführt. Trotz dieser Einschränkungen sind Elektrofahrzeuge steuerlich immer noch dem Verbrennungsmotor vorzuziehen. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- Vorsteuerabzugsfähigkeit: Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des Pkw bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000,- brutto zu. Zwischen € 40.000,- und € 80.000,- brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr



als € 80.000,-- brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

- Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
- Berechtigter der E-Pkw zum Vorsteuerabzug, gelten einkommensteuerlich nur Anschaffungskosten bis € 33.333,-- als angemessen, es kann also nur dieser Betrag über die AfA abgeschrieben werden. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,-- und steht daher kein Vorsteuerabzug zu, gelten einkommensteuerlich Anschaffungskosten von € 40.000,-- als angemessen.
- Die laufenden Kosten, wie zB Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen, sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- **NEU:** E-Mobilitätsförderung: Im Jahr 2025 wird die Förderung für die Anschaffung von Elektro-Zweiräder für Betriebe und Private (E-Moped, E-Motorrad) angeboten. Die Förderung beträgt zwischen € 950,-- und € 2.300,-- (je nach angeschafftem Kraftrad). Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur ebenfalls gefördert. Im betrieblichen Bereich wird öffentlich zugängliche sowie nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gefördert. Intelligente Ladekabel sowie mobile Wallboxen sind dabei nicht umfasst. Die Förderhöhe rangiert hier zwischen € 400,-- und € 22.500,--. Im privaten Bereich hingegen werden alle Arten von Ladeinfrastruktur gefördert (inklusive mobile Infrastruktur wie zB intelligente Ladekabel). Die Förderung für Private beträgt hier allerdings nur zwischen € 400,-- und € 1.500,--.
- Degressive Abschreibung: Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung.
- Keine NoVA: Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- Kein Sachbezug: Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags von 15% (bzw. 22% ab 1.11.2025 und bis zum 31.12.2026) der (steuerlich angemessenen) Anschaffungskosten.

Tipps für Kleinunternehmer

• Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

NEU: Inländische Unternehmer mit einem inländischen Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 55.000,-- (brutto) sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit in Österreich von der Umsatzsteuer befreit. Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte unecht steuerfreie Umsätze, wie zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel – die Umsätze gelten als im Ausland erbracht) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von brutto € 55.000,-- im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 10% (bis € 60.500,--) im selben Jahr ist unschädlich. Im folgenden Jahr wird der Unternehmer jedoch aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenze im Vorjahr (auch innerhalb der 10%) umsatzsteuerpflichtig und die Befreiung kann nicht mehr angewandt werden. Wird im laufenden Jahr die Grenze von 10% innerhalb eines Jahres überschritten, so ist die Kleinunternehmerbefreiung bereits im laufenden Jahr nicht mehr anwendbar, und zwar ab jenem Umsatz, mit dem die Grenze (inklusive der 10% Toleranz) überschritten wird. Somit ist für jenen Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wird, sowie für alle danach ausgeführten Umsätze die Befreiung nicht mehr anwendbar. Das bedeutet, dass alle Umsätze, die den Betrag von € 60.500,-- überschreiten,

umsatzsteuerpflichtig werden. Umsätze bis zum Betrag von € 60.500,-- bleiben im laufenden Jahr umsatzsteuerfrei.

Wenn die Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerbefreiung vorliegen, steht auch die einkommensteuerrechtliche Kleinunternehmerpauschalierung zur Verfügung.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Der Verzicht führt überdies nicht zum Verlust der einkommensteuerrechtlichen Kleinunternehmerpauschalierung.

Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer für fünf Jahre.

• Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als € 5.000,-- überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben der (Brutto-)Umsätze anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie 50% der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags steht ebenfalls zu.

- **„Kleinunternehmer“-GSVG-Befreiung bis 31.12.2025 beantragen**

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2025 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2025 maximal € 6.613,20 und der Jahresumsatz 2025 maximal € 55.000,-- aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

- **Arbeitsplatzpauschale und Netzkarte für Selbständige**

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- € 1.200,-- pa stehen zu, wenn 2025 keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 13.308,-- erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- € 300,-- pa stehen zu, wenn 2025 die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 13.308,-- betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300,-- pa).

Seit 2023 können auch Selbständige 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenförderungsmittel als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

Dieser Betrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2018

Zum 31.12.2025 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2018 aus. Diese können daher ab 1.1.2026 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.



Sozial- und Arbeitsrecht

Kündigungsfristen Arbeiter

Bereits im Jahr 2017 wurde eine Angleichung der für Arbeiter geltenden Kündigungsfristen an die für Angestellte geltenden Kündigungsbestimmungen des § 20 Angestelltengesetz beschlossen. Die Neuregelung trat letztendlich mit Wirkung zum 1.10.2021 in Kraft und legte fest, dass mangels einer abweichenden Vereinbarung für Arbeitgeberkündigungen grundsätzlich das jeweilige Quartalsende als Kündigungstermin zur Anwendung gelangt. Die Vereinbarung des 15. und Letzten eines Kalendermonats als Kündigungstermin war möglich. Die Dauer der Kündigungsfrist wurde von der Dienstzeit abhängig gemacht und beträgt bis zur Vollendung des 2. Dienstjahres 6 Wochen, bis zum vollendeten 2. Dienstjahr 2 Monate, bis zum vollendeten 3. Dienstjahr 3 Monate, bis zum vollendeten 15. Dienstjahr 4 Monate und bis zum vollendeten 25. Dienstjahr 5 Monate. Für Arbeitnehmerkündigungen wurde eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten festgelegt, wobei eine Ausdehnung der Kündigungsfrist zulässig ist, sofern die vom Dienstnehmer einzuhaltende Frist nicht länger als die vom Arbeitgeber zu beachtende Kündigungsfrist ist.

Für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs 6 ArbVG überwiegen, wurde eine Ausnahmeregelung dahingehend aufgenommen, dass Kol-

lektivverträge abweichende Regelungen festlegen konnten. Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten, oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

Diese Ausnahmebestimmung hat zu massiven Auslegungsproblemen geführt und war Gegenstand zahlreicher höchstgerichtlicher Entscheidungen. Insbesondere war strittig, wer die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der Saisonbranchenausnahme zu tragen hatte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden die gesetzlichen Bestimmungen zu Kündigungen nunmehr abermals novelliert. Nach der Neuregelung haben die Kollektivvertragsparteien die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu Kündigungsfristen und -terminen festzulegen, sofern diese abweichenden Regelungen bereits im Zeitraum vom 1.1.2018 bis 1.2.2025 in den jeweiligen Kollektivverträgen enthalten waren.

Die bloße unveränderte Beibehaltung von entsprechenden Regelungen vor dem 1.1.2018 ist dabei nicht ausreichend. Es wird daher ein aktives Tun der Kollektivvertragsparteien verlangt. Ebenso wird ein rückwirkendes Inkrafttreten einer kollektivvertraglichen Regelung ausdrücklich ausgeschlossen.

Entscheidend ist somit der Zeitpunkt der Kundmachung des Kollektivvertrages im Zeitraum vom 1.1.2018 bis 1.2.2025. Kollektivverträge, welche innerhalb dieses Zeitfensters eine autonome Festsetzung der Kündigungsregelungen getroffen haben, können innerhalb desselben fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auch nach dem 1.2.2025 weiterhin abweichende Regelungen festlegen, wobei diese jedoch nicht ungünstiger sein dürfen als die vorherige Regelung. Durch die Ausweitung des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages können Arbeitnehmer in Zukunft von diesen Kollektivverträgen erfasst werden, die bisher nicht dem Kollektivvertrag unterlagen. Für diese Arbeitnehmer würden etwaige Ausnahmebestimmungen nicht zur Anwendung gelangen.

Abweichende Regelungen in Kollektivverträgen dürfen somit dann weiter gelten, wenn diese zwischen 1.1.2018 und 1.2.2025 abgeschlossen und ver-



öffentlicht wurden und explizit auf die alte Saisonregelung Bezug genommen haben.

Kündigungsfristen und Kollektivvertragsfähigkeit für freie Dienstnehmer

Eine weitere wesentliche gesetzliche Änderung betrifft die Rechtsstellung von freien Dienstnehmern im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG.

Der freie Dienstvertrag ist grundsätzlich im Arbeitsrecht nicht gesetzlich geregelt. Es kommen die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des ABGB zur Anwendung, sofern diese nicht vom persönlichen Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitnehmer geprägt sind und den sozial Schwächeren schützen sollen. Bisher wurden seitens der Rechtsprechung die Kündigungsregelungen des ABGB analog auf freie Dienstverhältnisse angewendet.

In der Entscheidung vom 25.2.2025 (OGH 8 ObS 4/24g) hat der OGH jedoch entschieden, dass die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB in der Fassung BGBl I 153/2017 auf freie Dienstverhältnisse nicht mehr anzuwenden sind.

Der Gesetzgeber hat nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in § 1159 einen eigenen Absatz 6 eingefügt, nach welchem freie Dienstverträge von bei-

den Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nach Ablauf des 2. Dienstjahres von 6 Wochen gekündigt werden können. Auch ist die Vereinbarung einer Probezeit im Ausmaß von einem Monat zulässig.

Die neue Regelung tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt für zu diesem Zeitpunkt bestehende aufrechte freie Dienstverhältnisse. Für zum 31.12.2025 bestehende freie Dienstverhältnisse können etwaige vertraglich vereinbarte abweichende Regelungen beibehalten werden.

Neben den Kündigungsregelungen wurde weiters festgelegt, dass die Kollektivvertragsparteien nunmehr auch freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG in den Anwendungsbereich eines Kollektivvertrages einbeziehen können. Damit wird die Festlegung von Mindeststandards für diese Personengruppe ermöglicht. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Einbeziehung von freien Dienstnehmern in den Geltungsbereich eines Kollektivvertrages keine Auswirkungen auf die rechtliche Qualifikation eines Vertragsverhältnisses als freien Dienstvertrag nach sich zieht. Eine persönliche Abhängigkeit wird dadurch nicht begründet.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG führt dazu, dass nur arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer von einem etwaigen Kollektivvertrag erfasst werden können. Es handelt sich dabei um Personen, die über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Die Mehrzahl der arbeitsrechtlichen Gesetze (z.B. Arbeitszeitgesetz, Urlaubs-gesetz) sowie die Betriebsverfassung

(z.B. Betriebsvereinbarungen) kommen weiterhin auch nicht für freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG zur Anwendung. Auch die Satzung eines Kollektivvertrages ist nunmehr für freie Dienstnehmer möglich, wobei sich die Satzungserklärung nur auf die Festlegung von Mindestentgelten und Mindestbeiträgen für den Ersatz von Auslagen beziehen darf.

 Recht Allgemein

Vorsicht beim IBAN!

Kein Tag vergeht, an dem man nicht von Betrugsmaschinen im Internet liest oder hört. Meist kommen sie den Betroffenen teuer zu stehen... Zur eindeutigen Identifizierung werden im Zahlungsverkehr nicht mehr Kontonummer und Bankleitzahl verwendet, sondern die International Bank Account Number (IBAN), die aus einem zweistelligen Ländercode, einer zweistelligen Prüfziffer und aus Bankleitzahl und Kontonummer besteht.

Seit Oktober 2025 sind die Banken in der Europäischen Union verpflichtet, Name und IBAN bei einer Überweisung abzugleichen. Im Onlinebanking wird sofort darauf hingewiesen, wenn der eingegebene Name von dem des hinterlegten Kontoinhabers abweicht.

Rechnungen werden heutzutage immer öfter digital versendet und hier kommen Kriminelle ins Spiel: beim so genannten „E-Mail-Spoofing“ gelangen Betrüger in fremde E-Mail-Systeme und fangen dort per E-Mail übermittelte Rechnungen ab. Sie tauschen im originalen Text der Rechnung den IBAN des Lieferanten gegen einen fremden IBAN aus oder sie verschicken vom E-Mail-Account des betroffenen Unternehmens dem Kunden die Mitteilung, dass das Unternehmen nun eine neue Bankverbindung habe. Der Kunde überweist pflichtbeflissen an die vermeintlich richtige Bankverbindung und der Betrug wird erst entdeckt, wenn der Lieferant den noch ausstehenden Betrag mahnt.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich dieses Jahr mit einem solchen Fall zu beschäf-

tigen. Ein österreichischer Unternehmer bestellte Waren bei einem französischen Geschäftspartner. Der Versuch, den Kaufpreis zu überweisen, schlug fehl. Daraufhin erhielt der Österreicher eine von unbekannten Dritten gefälschte E-Mail einer vermeintlichen Mitarbeiterin des französischen Lieferanten. Er wurde darin aufgefordert, den Kaufpreis für die Ware auf ein anderes Konto zu überweisen. Der österreichische Unternehmer konnte das französische Unternehmen telefonisch nicht erreichen und nahm die Überweisung auf das bekannt-gegebene neue Konto vor.

Der französische Lieferant klagte seinen Kunden nach österreichischem Recht auf Bezahlung der in seiner Buchhaltung weiterhin offen gebliebenen Rechnung. Der österreichische Unternehmer stellte sich auf den Standpunkt, schuldbefreiend gezahlt zu haben. Seine Einwendung war auch, dass der klagende Lieferant nicht ausreichend für die Sicherheit seines E-Mail-Servers gesorgt habe und es unbekannten Dritten so ein Leichtes gewesen sei, manipulierte E-Mails zu versenden. Das Handelsgericht Wien gab der Klage des französischen Lieferanten statt. Das Berufungsgericht

Oberlandesgericht Wien bestätigte dieses Urteil. Der österreichische Unternehmer erhob Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH vom 14.1.2025, 8 Ob 121/24p).

Der OGH judizierte, dass der Empfänger bei einer „einfachen E-Mail“ (E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) nur mit „einiger Wahrscheinlichkeit“ darauf vertrauen darf, dass diese E-Mail auch tatsächlich von jener Person stammt, unter deren Namen die E-Mail abgesendet wurde. Mit dem Hinweis auf das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) sprach der OGH aus, dass man beim Erhalten einer nicht qualifiziert elektronisch signierten E-Mail nicht darauf vertrauen darf, dass der Absender jene Person ist, von der die E-Mail zu stammen scheint.

Geldschulden sind nach § 907a Abs 1 ABGB „Bringschulden“. Daher trägt der Schuldner auch die Gefahr, welche eine Überweisung der Bringschuld mit sich bringen kann. Der OGH bestätigte daher die Entscheidungen der Vorinstanzen Handelsgericht und Oberlandesgericht Wien.

Daher ist Vorsicht geboten: die Sicherheit des eigenen E-Mail-Servers sollte

regelmäßig evaluiert werden und die Mitarbeiter laufend sensibilisiert werden. E-Mails sollten verschlüsselt und mit digitaler Signatur verschickt werden. Wer per E-Mail zu Überweisungen auf neue Kontoverbindungen aufgefordert wird, kann in Fällen, wo die Geschäftsbeziehung mit dem anderen Unternehmen schon seit geraumer Zeit besteht, bei der vermeintlichen Kontaktperson im E-Mail-Verkehr über Belanglosigkeiten aus vergangenen Geschäftsfällen Konversation führen, um festzustellen, ob diese etwa unwissend oder irritiert reagiert. Dies wäre schon einmal ein Hinweis darauf, dass es sich nicht um jene Person handelt, welche sich hinter der Identität des Inhabers der E-Mail-Adresse verbirgt. Gewissheit kann man sich auch verschaffen, indem man den Kontakt zum Gläubiger über verschiedene Kommunikationsformen sucht, um sich zu erkundigen, ob es tatsächlich plötzlich andere Bankverbindungen gibt. Hierfür eignen sich etwa Telefax oder der altbewährte Brief, welcher aufgrund des Briefgeheimnisses noch immer ein sicherer Kommunikationsweg ist. Sollte es tatsächlich zu einer Überweisung kommen, sollte sofort die Hausbank mit der Rückbuchung beauftragt und die Exekutive verständigt werden.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2025	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2025)	
2026	1,50%	HöchstbeitragsGL 2025		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2025	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,--	mit einem Kind	€ 601,--
2026	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,--	mit zwei Kindern	€ 813,--
Zinssätze (seit 11.6.2025)		HöchstbeitragsGL 2026		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 268,--
Basiszinssatz (pa)	1,53%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.930,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 7.284,--
Stundungszinsen (pa)	6,03%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 8.085,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2025		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	3,53%	pro Monat	€ 551,10	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2026		ab 18. Lj	€ 54,17
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 551,10	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2025	4,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		„klein“ 2 – 20 km	–
2026	4,50% pa	2025/monatlich	€ 826,65	20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2026/monatlich	€ 826,65	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2025 (brutto)	€ 55.000,--	ab 2025		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2026 (brutto)	€ 55.000,--	Tagesdiät	€ 30,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 17,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2025	€ 13,80	über 60 km	€ 3.672,--
		2026	€ 25,00	Pendlereuro pro km ab 2026	€ 6,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 27.11.2025; **nächste Ausgabe:** 22.1.2026